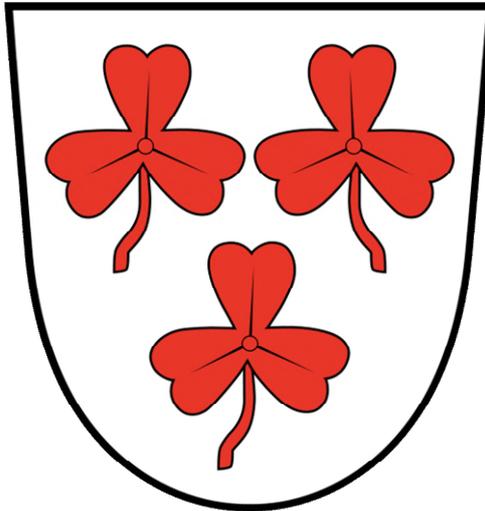


Jugendring der Gemeinde Mettingen



Ibbenbürener Straße 6 · 49497 Mettingen

Satzung des Jugendringes der Gemeinde Mettingen

I. Wesen

1. Der Jugendring ist der freiwillige Zusammenschluss der auf Gemeindeebene und auf der Grundlage des Grundgesetzes tätigen Jugendverbände und Jugendgruppen zu einer Arbeitsgemeinschaft.
2. Der Jugendring beeinträchtigt nicht die Selbstständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit seiner Mitglieder.
3. Er führt den Namen Jugendring der Gemeinde Mettingen.

II. Aufgaben

1. Der Jugendring stellt sich die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und darüber hinaus dem Wohl der gesamten Jugend zu dienen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgaben dienen vor allem folgenden Maßnahmen:
 - 2.1. Abstimmung aller Termine der Jugendarbeit.
 - 2.2. Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen für die gesamte – auch nicht organisierte – Jugend der Gemeinde.
 - 2.3. Der Jugendring verwaltet einen Teil der von der Gemeinde zu Verfügung gestellten Gelder. Dabei werden Veranstaltungen für die gesamte Jugend vorzugsweise berücksichtigt.
3. Mit seiner Arbeit verfolgt der Jugendring folgende Ziele:
 - 3.1. Jeder angeschlossenen Jugendorganisation die Voraussetzung für ihrer eigenständige Arbeit sichern, zu helfen und ihr beratend zur Seite zu stehen,
 - 3.2. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Jugendorganisationen untereinander zu fördern,
 - 3.3. die Rechte und die Interessen der freien Jugendpflege in der Öffentlichkeit, besonders gegenüber dem Parlament und den Behörden, zu vertreten und Förderung und Unterstützung zu erwirken,
 - 3.4. internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen,
 - 3.5. an der Lösung besonderer Jugendprobleme mitzuwirken,
 - 3.6. dem gesamten Jugendleben in sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen,
 - 3.7. Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der Jugendpolitik der Gemeinde abzugeben.

III. Mitgliedschaft

1. Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes anerkannt sind, können ihre Mitgliedschaft im Jugendring der Gemeinde Mettingen beantragen.
2. Gruppen, die die Voraussetzungen nach § 9 JWG nicht voll erfüllen und eine Mindestgröße von 10 Mitgliedern haben, können auf Einzelantrag aufgenommen werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Eingang des Antrages.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme in den Gemeindejugendring geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.
 - b) Auf Antrag des Trägers.
 - c) Auf Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Der betroffenen Mitgliedsorganisation ist vor der Abstimmung Gelegenheit zu Anhörung zu geben. Der Antrag auf Ausschluss gilt als angenommen, wenn mehr als 66% der anwesenden Delegierten sich für den Antrag ausgesprochen haben.

Übergangsregelung:

Alle bisherigen Mitglieder behalten ihren Sitz und ihre Stimme.

IV. Organisation

Der Jugendring besteht aus den Delegierten der einzelnen Verbände und wählt sich einen Vorstand.

1. Die Delegierten

- 1.1 Jeder Mitgliedsverband entsendet in den Jugendring einen Delegierten.
- 1.2 Die Delegierten nehmen an den Vollversammlungen teil.
- 1.3 Jeder Verein meldet dem/der Jugendpfleger/-in Name und Anschrift des jeweiligen Delegierten. Veränderungen sind umgehend mitzuteilen. (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail des Delegierten)

2. Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern. Ein Vorstandsmitglied wird als Kassenwart/Kassenwärtlerin bestimmt. Sie werden in getrennt durchzuführenden Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist derjenige, der im 1. oder 2. Wahlgang mindestens 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann kein Kandidat im 1. oder 2. Wahlgang diese Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, ist im 3. Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 2.2 Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch eine Abteilung der Gemeindeverwaltung unterstützt. Von hier werden die Aufgaben des Schriftführers wahrgenommen.
- 2.3 Der Vorstand handelt im Auftrag des Jugendringes. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Für Banküberweisungen im Rahmen der üblichen Geschäftsführung genügt eine Unterschrift des Kassenwarts/der Kassenwartin.
- 2.4 Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendringes vor und führt die ihm vom Jugendring übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung durch.
- 2.5 Der/Die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ ihre Stellvertreter/-innen, beruft und leitet die Sitzungen des Jugendringes. In Angelegenheiten des Vorstandes teilt er/sie die Geschäfte auf die Vorstandmitglieder auf.

3. Die Sitzungen

- 3.1 Der Jugendring tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen, Er muss außerdem auf Antrag von 33 % der Delegierten einberufen werden.
- 3.2 Die Sitzungen des Jugendringes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Besucher können auf Beschluss der Versammlung gehört werden.

- 3.3 Der Jugendring ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß, das heißt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
- 3.4 Beschlüsse und Planungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

4. Ausschüsse

Der Jugendring ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden und diesen Entscheidungsbefugnissen zu übertragen. Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen nicht Delegierte im Jugendring zu sein.

V. Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr des Jugendringes ist das Kalenderjahr.
2. Die Kosten der Geschäftsführung werden aus Jugendpflegermitteln der Gemeinde getragen.
3. Der Vorstand hat in der ersten Sitzung des Jugendringes im neuen Geschäftsjahr eine Kassenabrechnung vorzulegen.
4. Die Entlastung wird durch den Jugendring erteilt.
5. Der Jugendring führt ein eigenes Konto. Zeichnungsberechtigt ist jeweils ein Mitglied des Vorstandes.

VI. Satzungsänderung

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn dies von anwesenden Delegierten mit 66 % Mehrheit beschlossen wird.

VII. Auflösung des Jugendringes

Über die Auflösung des Jugendringes kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 66 % aller stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen. Nach wiederholter Einladung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten eine Mehrheit von 66 % der anwesenden Vertreter ausreichend.

Mettingen, den 29. Juni 1971
Neufassung vom 19. März 1981
Neufassung vom 01. Dezember 2009
Neufassung vom 15. Juli 2013

Richtlinien für die Jugendarbeit des Jugendringes der Gemeinde Mettingen

1. Vorbemerkung

- 1.1 Nach Maßgabe der aktuellen Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit des Kreises Steinfurt bezuschusst der Jugendring der Gemeinde Mettingen die nachfolgenden Veranstaltungen und Anschaffungen.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 2.1 Antragsberechtigt sind alle Jugendverbände- und Vereine, die nach § 9 JWG anerkannt sind und/oder Mitglied im Jugendring der Gemeinde Mettingen sind, sowie im Gemeindeamtbezirk Mettingen wohnen.
- 2.2 Voraussetzung für eine Förderung ist die Teilnahme eines Delegierten des jeweiligen Jugendverbandes- und Vereins an der jährlichen Vollversammlung des GJR.
- 2.3 Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Gemeindejugendring Mettingen für die Dauer von 5 Jahren gerechnet vom Kalendertag des Antragseinganges, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in die die Beihilfe betreffenden Bücher und Belege, sowie Inventarlisten einzuräumen und Auskunft zu erteilen.
- 2.4 Grundsätzlich werden vom Jugendring der Gemeinde Mettingen nur Maßnahmen und Anschaffungen gefördert, die zunächst beim Kreis- und/oder Landesjugendamt beantragt und bewilligt worden sind.

- 2.5 Jugendverbände, die nicht nach § 9 anerkannt sind, können ihre Maßnahmen und Anschaffungen über einen Antrag des Jugendring Mettingen an das Kreis- bzw. Landesjugendamt stellen.
- 2.6 Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuerstatten. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bei der Antragsstellung oder die missbräuchliche Verwendung der Mittel hat die Erteilung von Auflagen oder den Ausschluss von der Förderung zu Folge.

3. Förderungsposition

- 3.1 Ferienfreizeiten (Fahrten, Lager, Wanderungen) internationale Jugendbegegnungen, Studienfahrten werden pro Tag und Teilnehmer mit max. 1,00 € gefördert. An- und Abreisetag zählen als je ein Tag.
- 3.2 Schulungen von Gruppenleitern, Helfern, sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit (einschließlich Ferienhelfer) werden pro Tag und Teilnehmer mit max. 3,00 € gefördert. An- und Abreisetag zählen als je ein Tag.
- 3.3 Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit werden mit 10 % der Anschaffungskosten gefördert, jedoch höchstens mit 100,00 € pro Kalenderjahr und berechtigten Verband. Gefördert werden Gebrauchsgegenstände, zum Beispiel Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Film- und Tongeräte und ähnliches.
- 3.4. Alle Zuschussanträge werden im Jahresverlauf gesammelt. Die zur Verfügung stehenden Fördergelder werden am Jahresende gemäß den Anträgen pro Tag und TN verteilt. Dabei können nur Veranstaltungen des aktuellen Kalenderjahres berücksichtigt werden, und alle Anträge müssen bis zum 1.11. des laufenden Jahres abgegeben werden.

4. Förderungsverfahren

- 4.1 Bei Mitgliedsvereinen des Jugendring Mettingen, die nicht nach § 9 JWG anerkannt sind und somit Anträge beim Kreis- und/oder Landesjugendamt nur über den Jugendring Mettingen stellen können, erfolgt eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien automatisch.
- 4.2 Bei Mitgliedsvereinen, die nach § 9 JWG anerkannt sind, und somit selbstständig Anträge an das Kreis- und/oder Landesjugendamt stellen können, müssen einen gesonderten Antrag an den Gemeindejugendring stellen.

Hierzu sind erforderlich:

- 1. Kopie des gesamten Antrages an das Kreis- und/oder Landesamt.
- 2. Kopie der Bankgutschrift oder des Bewilligungsbescheides des Kreis- und /oder Landesjugendamtes.

5. Bewilligungsverfahren

Im Namen des Jugendring der Gemeinde Mettingen entscheidet der Vorstand des Jugendringes über die Bewilligung der einzelnen Anträge.

6. Schlussbestimmung

Satzungsgemäß wurden diese Richtlinien am 09. Dezember 2014 verabschiedet. Sie treten am 01. Januar 2015 in Kraft.